



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

N. I. Deswegen ergangenes Patent.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647. Edict sub N. I. publiciren, keine andere liche, Päpstliche oder Dohm. Capitulari-
 Octob. Ordre, als die seinige, auch nicht Kayser: sche Befehle zu respectiren.

1647.
 Octob.

N. I.

Pax & Neutralitas Trevirensis à Deo data per Regem Christianissimum,
 parta Juramenta, item & homagia Superioribus præstita servanda
 & ruenda aut pereundum est.

Wir Philip Christoff von Gottes Gnaden Erzbischoff zu Trier, des Heil. Römischen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Erzbischoff und Churfürst, Bischoff zu Speyer, Administrator zu Prüm, Probst zu Weissenburg und Odenheimb, Commendator zu St. Maximin u. Fügen Euch Unsern Land-Obristen, Statthaltern, Amtleuten, Befehlshabern und Soldaten zu Ross und Fuß, imgleichen jedes Orts Kellnern, Schultheissen, Bürgermeistern, Schöffen, Nachtsverwandten, Boigten, Heim-Bürgern, Unterthanen und Eingefessenen, Geist- und Weltlichen u. hiemit zu wissen und selbst zu erkennen, wiewohl Wir je und allezeit Uns hoch angelegen seyn lassen, auch Unser Leib und Gut in Gefahr gesetzt, damit Wir Unsere getreue Landschaft und Unterthanen bey der von Gott dem Allmächtigen, durch Intervention der Cron Frankreich beschertten Neutralität, Ruhe, Frieden und Tranquillität erhalten und schützen möchten, darzu der gewissen Zuversicht gelebet, es würde ein jedwedes seine Eyd und Pflichten in Acht nehmen, und was vor erschreckliche Straffen eine Zeithero auf den Meyneid, Rebellion und Ungehorsam in diesem Unsern Churfürstenthum Trier allein, zu geschweigen älterer und ausländischer Exempel erfolget seyn, zu Gemüth führen, daß Wir nichts desto weniger in eigentliche Erfahrung gebracht, etliche Unser ungehorsamen Thum-Capitularen samt ihren Conspiranten abermahl damit umgehen, wie sie durch gesuchten Anhang die gedämpfte Unruhe, Aufruhr und Landverderbliche Mißheiligkeiten resuscitiren können: Zu welchem Ende selbe denn ihre Thum-Kirchen zu Trier, worauf sie geschworen, Pflicht-bergessener Weise verlassen, außerhalb Unserm Erzbischoff, ohne einige Noth und Ursach entwichen, und Unser Erzbischoff- und Väterliche Ermahnungen und Revocationes in Wind geschlagen, sondern noch hierüber unterm Prætext und Vorwand Päpstlicher Indulten, de non residendo, & percipiendis tamen fructibus, Kayserliche, Spanische und Lothringische Armeen gegen ermeldtem Unserm Erzbischoff und Landen anrücken und verhezen: Gestalt dieselbe in des Westphälischen Tractats Verfassung mit einzuziehen, sich Unserer Schloßer, Städte und Flecken und Pflügen zu bemächtigen, Werb-Sammel- und Muster-Plätze, neben den Winter-Quartieren darin anzustellen, damit sie hiezwischen Unser Erzbischoff- und Churfürstliche Tafel-Gefälle, nicht weniger als der armen Unterthanen Schweiß und Blut, Haab und Nahrung von neuen Preiß machen, und wie Zunder ausplündern helfen mögen; Gleichwie wir aber dergleichen gottlosem Beginnen keines weges länger zusehen wollen und können, sondern Uns als regierendem Erzbischoffen, Chur- und Landes-Fürsten von Amts wegen zusehet, Unserer Kirchen, getreuen Landschaft und Unterthanen alle bevorstehende Beschädigung, Unheil und Herbeleid abzuwenden, dieselbige bey vorangedeuter Neutralität, Ruhe und Frieden zu handhaben, die Bürger in Städten bey ihren Commercien und Handthierungen, die Bauleute bey ihrem Bau und Nahrung bestermassen zu schützen, und insonderheit darob festiglich zu halten, womit mehrgemeldtem Unserm Erzbischoff die noch überbliebene wenige Mannschafft nicht gar entführer und vertilget, und dadurch Uns die Land-Defension allerdings entzogen und abgeschnitten werde: Neben dem auch dergleichen Verfassung und Werbungen in des Reichs-Constitutionen, Gülden Bull und Land-Frieden höchlich verpönet, noch irgends ohne ausdrückliche Erlaubung und Permission der Landes-Fürstlichen Obrigkeit zugelassen und gebuldet werden.

Als befehlen Wir euch samt und sonders bey den Pflichten, mit welchen ihr Uns zugethan, auch Vermeidung unnachlässiger Straff, eurer unterhabenden Aemter und Posten

Fünffter Theil.

N

sten

1647.
Octobr.

sten fleißig in acht zu nehmen, und selbige wider männiglich, wer der auch sey, biß auf 1647.
Ankunft Unsers ungezweifelten Succurs auf das äußerste zu defendiren, und euch 1647.
nicht irren noch anfechten zu lassen, ob schon Westphälische, Lothringische, Spanische, De-
sterreichische, Bayerische, oder gar Kaiserliche ex practice Ordre, gegen des Römischen
Reichs und dieses Erz-Stifts Freyheit, Recht und Gerechtigkeit, Königlicher Ca-
pitulation und beeydigter Zusage, euch aufgedrungen werden solten; weniger aber das
Capitular-Sigill oder Römische Process, welche in diesen Fällen und materia status
seditionis & belli concitati nichts zu schaffen, Wir auch allbereit contradiciret: und
ohne das sie die Capitulares selbst keine Päßliche Rescripta oder Indulca zu admittiren
oder zu gebrauchen, vor diesem selbst nicht zulassen wollen, auch noch unlangst wider-
setzet, verachtet und verworffen; gleichfals keinen der ausgewichenen Capitularen, als
welche der Landschafft getreu vorzustehen, bey ihrer Haupt Kirchen persönllich zu residiren,
und euch bey Verlust ihrer Seeligkeit, von derer sauren Hand Arbeit und blutigen
Schweiß sie ihre Einkünfften empfangen und genießen, bezustehen schuldig, und nicht wie
bißhero geschehen, (Gott erbarme es) muthwilliger Weise zu stürzen, zu stürmen, zu ver-
heeren und zu verderben, anders als vor Unsers Erz-Stifts und eure öffentliche Feinde,
sonderlich alle die von Metternich mit den Muscheln, die von Eß, und die von der Leyen
zu erkennen, und euch so wohl in Festen und Städten als platten Lande beyzeiten vorzu-
sehen, womit sie euch nicht mit Heeres-Krafft ungewarnet überschwemmen, und durch
übliche Tyranney, ehe es Zeit, uns Leben bringen; unterdessen auf allerley Werbungen
und Plackereyen ein wachendes Auge allenthalben zu haben, die Sammelplätze zerstöh-
ren, keinem ausländischen geworbenen oder verdächtigen Quartier zu geben, die Erz-
Stiftliche aber nicht allein anzuhalten und zu arrestiren, sondern auch alle ihre Güter zu
describiren, und solche Description Unserm Fisco zu übersenden: Wie Wir denn
mit Unserm Edict dergleichen Werbungen, bey Verlust aller vom Erz-Stift tragenden
Gnaden und Lehen, auch Ehr, Gut, Leib und Leben, gestalten Sachen nach verbieten, und
solches euch und männiglich angedeutet haben wollen.

Ersuchen dabey alle Chur- und Fürsten, Grafen und Herren, hohen und niedern
Standes, Unsers Erz-Stifts und Abtheil Primis Lehen-Leute, auch benachbarte, sich
eventualiter zu dieser allgemeinen Lands-Defension gefast zu halten, und vor aller un-
billigen Gewalt auch feindlicher Grausamkeit Uns bezuzspringen. Protestando, daß
alles zu allgemeiner Erhaltung der Freyheit Unsers geliebten Vaterlandes Teutscher Na-
tion, und Beschüzung Unsers Chur-Fürstenthums Trier, keines wegcs aber Römisch-
Kaiserlicher Majestät Auctorität und Hoheit zuwider, sondern vielmehr Derselben
und dem Heil. Römischen Reich zum Besten angesehen sey. Vor allen Dingen aber,
weil ohne göttliche Hülffe und Beystand, so viel und harte Feinde schwerlich fortzuweisen
oder abzuhalten, sollen alle Pfarrherren, Seelsorger, Prediger, auch alle und jede Dicens-
Personen, Congregationes und Societäten, das Volk eifrig ermahnen, daß ein jedwe-
der mit emhigen Gebeth und lautern Gewissen seinem Hause und Kindern dorstehe, be-
ständig bey Gott und der heiligen Kirchen zu Trier verharre, noch sich verführen oder er-
schrecken lasse. Denn weil der starke gerechte Gott jederzeit der unbilligen Gewalt und
Grausamkeit widerstanden, und noch allezeit geholfen, so haben Wir eine starke Hoff-
nung, es werde derselbe auch in dieser Unser Noth Uns und die Unserige nicht verlassen.
Signatum Trier in Consilio, unter Unser Hand und Inseigel, den 4. Septembris
Anno 1647.

(L. S.)

Philip Christoff.

§. IX.

Derer Schwedischen Lega-
tionen Gegen-
Manifest wider
der Chur-
Bapern.

Damit auch die Welt von denen Grün-
den informiret werden möchte, welche man
Schwedischer seits, in puncto Armil-
tarii vor sich hätte, und wie unrecht der Schwedischen
Legation geschehe, wenn man derselben

selben den Verzug des Friedens beymesse;
So verfaßte *Salvius* ein Gegen-Mani-
fest, unter dem Titul: Defensio Lega-
tionis Svedicæ, welches also lautete:

Schwedi-